

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

I. Geltungsbereich, Form

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Lech-Stahlwerke GmbH (kurz: „LSW“) zu ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Partner“) mit Ausnahme für den Einkauf von Schrott.
- Die AEB gelten nur, wenn der Partner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Partner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LSW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LSW ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LSW in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Partner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Partners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schriftform (z.B. Brief, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Anfragen und Vertragsschluss

- Anfragen der LSW sind stets freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung der LSW gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Partner LSW zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Partner hat die Bestellung innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch LSW.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

- Die von LSW in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich eintreffend am Erfüllungsort. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss. Der Partner ist verpflichtet, LSW unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- Erbringt der Partner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der LSW – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen unter Ziffer III.3. bleiben unberührt.
- Ist der Partner in Verzug, ist LSW berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. LSW bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Auf Verlangen der LSW transportiert die Ware ein Transport- oder Speditionsunternehmen nach Wahl der LSW.

IV. Betriebsvorschriften

- Auf dem Betriebsgelände der LSW besteht absolutes Alkoholverbot sowie ein Verbot sonstiger Rauschmittel. Zuwiderhandlungen werden konsequent mit Werksverbot geahndet. Kann eine Leistung wegen alkoholbedingten Werksverbots nicht angenommen werden, kommt LSW insofern nicht in Annahmeverzug.
- Bei Erteilung eines Werkvertrages oder einer Dienstleistung ist der Anhang 2 der Betriebsvorschrift „Arbeits-, Brand- und Umweltschutzbestimmungen DO 10-06-120“ zu beachten und einzuhalten, die unter <http://www.lech-stahlwerke.de/de/medien/downloads/downloadverzeichnis.html> einsehbar und herunterzuladen ist.

V. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Der Partner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LSW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Partner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DDP gemäß Incoterms® 2010“, an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so gilt als Lieferanschrift für Bahnsendungen „Herbertshofen Süd“. Der Bestimmungsbahnhof für Stückgut ist 86404 Meitingen 1065, Stückgutleitzahl 1339. Im Übrigen ist Lieferanschrift der Geschäftssitz der LSW, Industriestraße 1, 86405 Meitingen.
- Die Ware ist innerhalb der Anlieferungszeiten der LSW, d.h. von Mo-Do 6:00 - 13:00 Uhr und Freitag 6:00 - 11:00 Uhr anzuliefern. An gesetzlichen Feiertagen in Bayern findet keine Annahme statt.
- Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Bestellnummer und Bestelldatum) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat LSW hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist LSW eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf LSW über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich LSW im Annahmeverzug befindet.
- Für den Eintritt des Annahmeverzuges der LSW gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Partner muss LSW seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens LSW (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät LSW in Annahmeverzug, so ist der Partner berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner nachgewiesenen Mehraufwendungen zu verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Partner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Partner weitergehende Rechte nur zu, wenn LSW sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

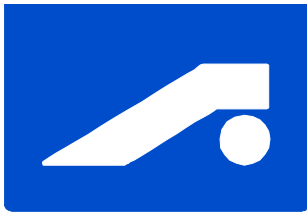
- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Partners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung mit Angabe der Bestellnummer einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn LSW Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Partner der LSW 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- LSW schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen LSW in gesetzlichem Umfang zu. LSW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange LSW noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Partner zusetzen.
- Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VII. Geheimhaltung

- An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält LSW sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an LSW zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die LSW dem Partner zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Partners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

VIII. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Partner wird für LSW vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- Die Übereignung der Ware auf LSW erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt LSW jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Partners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. LSW bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf



verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Partner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Sicherstellung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe im Herstellungs- und Abnehmerland obliegt dem Partner. Des Weiteren müssen die vorhergehenden Bedingungen bzgl. Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern berücksichtigt werden. Die Energieeffizienz ist eine Bewertungsgrundlage bei der Beschaffung.
3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Partner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf LSW die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.
4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen LSW Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn LSW der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der LSW beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle der LSW unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der LSW für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängel der erbrachten Leistung wird LSW, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Partner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der LSW bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Kommt der Partner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der LSW durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von LSW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist LSW berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Partner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und/oder einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Partner fehlergeschlagen oder für LSW unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird LSW den Partner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
8. Im Übrigen ist LSW bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat LSW Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der LSW innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen LSW neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. LSW ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Partner zu verlangen, die LSW ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor LSW einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird LSW den Partner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von LSW tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer der LSW geschuldet; dem Partner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche der LSW aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch LSW oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XI. Produzentenhaftung

1. Ist der Partner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Partner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner –

soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Partner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche, insbesondere auch solcher Ansprüche wegen verdeckter Mängel, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen LSW geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit LSW wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIII. Mindestlohn

1. Bei der Beschäftigung eigener Arbeitnehmer sichert der Auftragnehmer zu, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer gehalten, LSW Einsicht in die Lohnunterlagen der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben nach dem Mindestlohngesetz zu gewähren.
2. Ist der Partner berechtigt, Subunternehmer für die Leistungserbringung einzusetzen, haftet dieser für die Einhaltung aller weiteren rechtlichen Auflagen.

XIV. Außenwirtschaft

1. Der Partner unterrichtet LSW schriftlich und so früh wie möglich, jedenfalls rechtzeitig vor dem Liefertermin über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren.
2. Verletzt der Partner schuldhaft seine Pflichten nach vorstehendem Absatz ist LSW berechtigt, ihr entstehende Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), ersetzt zu verlangen.

XV. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

XVI. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist D-86405 Meitingen, Industriestraße 1, es sei denn, LSW hat einen anderen Bestimmungs- als Erfüllungsort benannt.
2. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Partner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Ist der Partner Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Meitingen, Industriestraße 1.
4. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Partners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
5. Im Falle eines Rechtsstreits ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen maßgeblich. Eine Übersetzung wird dem Partner nur aus Vereinfachungsgründen zur Verfügung gestellt.

Stand: August 2018